

Betrifft

Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“, Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000); Fragen zum TG Lärmtechnik

**AKTENVERMERK vom 06. Februar 2018**

Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 27./28.06. sowie 13.07.2017 besteht zur Lärmtechnik respektive zum im Gegenstand ergangenen Gutachten vom 23.12.2016 noch folgende offene Frage:

Seite 14 der VHS vom 13.07.2017: Zu Punkt 13) von Mag. Meisterhofer wurde erfragt, ob die Annahme richtig sei, dass für Bewohner der Universalestraße, deren Gebäude zur Bahntrasse abgeschirmt oder teilabgeschirmt sind, niedrigere Werte für die Ist-Belastung durch die Bahn voraus zu setzen wären.

In Hinblick auf diese Frage finden sich in der von der Projektwerberin nachgereichten *Klarstellung zum Projekt (Oktober 2017)* unter Punkt 1.1ii-Projektergänzungen (Seiten 2-4) einschlägige Informationen.

Anhand dieser Informationen stellt der lärmtechnische Amtssachverständige heute gegenüber der Behörde wie folgt fest:

Unabhängig von der tatsächlichen Ist-Belastung durch die Bahn beziehungsweise durch die übrige Umgebungsgeräuschsituation ist festzuhalten, dass in der Zeit von 5:00 bis 6:00 Uhr eine Erhöhung von 4 LKW auf 5LKW, in der Zeit von 6:00 bis 7:00 Uhr eine Erhöhung von 16 LKW auf 20 LKW und im restlichen Tagzeitraum eine Erhöhung von 8 LKW/h auf 10 LKW/h für die Planfälle 1, 2, 3 und 4 gegenüber dem Planfall 0 vorgesehen ist. Daraus ergibt sich eine Erhöhung von knapp unter einem Dezibel alleine durch die gegenständlichen Vorbeifahrten. Im Zusammenwirken mit der vorherrschenden Umgebungsgeräuschsituation ist somit jedenfalls eine Erhöhung von unter einem Dezibel zu erwarten. Diese Erhöhung betrifft die Durchschnittswerte. Die Spitzenpegel, verursacht durch die Vorbeifahrten, erhöhen sich nicht in ihrer Lautstärke sondern lediglich in ihrer Häufigkeit um ein Viertel.

Derartige Beeinflussungen des energieäquivalenten Dauerschallpegels sind messtechnisch nicht eindeutig nachweisbar, liegen somit unterhalb der Nachweisbarkeitsschwelle und werden allgemein als irrelevant eingestuft.

Im Übrigen verweise ich auf mein im Gegenstand abgegebenes Gutachten und halte dieses vollinhaltlich aufrecht.

Johannes Leoni

Johannes Leoni

Kay Johann Leoni